

Bericht

über das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, und über die entsprechende Änderung der Strafnorm über den Menschenhandel

vom 15. Oktober 2003

Übersicht

Mit dem vorliegenden Bericht unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtekonvention), betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, zur Genehmigung.

Das Fakultativprotokoll stellt eine Ergänzung und Weiterführung der Kinderrechtekonvention und namentlich deren Art. 34 und 35 dar. Eigentliches Kernstück des Protokolls ist dessen Art. 3, welcher Minimalanforderungen an das nationale Strafrecht aufstellt. Daneben enthält das Fakultativprotokoll insbesondere Bestimmungen zur Zuständigkeit, zur Opferhilfe, zum Auslieferungsrecht, zur internationalen Kooperation und zum politischen Handlungsbedarf im Bereich des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie.

Insgesamt vermag die schweizerische Rechtsordnung den Anforderungen des Fakultativprotokolls zu genügen. Einzige Ausnahme bildet der Straftatbestand des Menschenhandels. Während gemäss Art. 196 StGB nur der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Opfers strafbar ist, verlangt das Fakultativprotokoll die Unterstrafstellung des Kinderverkaufs zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, des kommerziellen Organhandels sowie der Zwangsarbeit. Um den Verpflichtungen des Fakultativprotokolls betreffend den Tatbestand des Menschenhandels nachzukommen, schlägt der Bundesrat mit vorliegendem Bericht die Revision von Art. 196 StGB vor. Die Forderung des Fakultativprotokolls, die Vermittlung einer Adoption gegen einen unstatthaften Vermögensvorteil ebenfalls unter Strafe zu stellen, hat die Schweiz mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Umsetzungsgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen erfüllt.

Das vorliegende Fakultativprotokoll zählt zurzeit 65 Mitgliedstaaten. Die Schweiz, welche massgeblich an der Ausarbeitung des Protokolls beteiligt war, hat das Protokoll am 7. September 2000 unterzeichnet. Die baldige Ratifikation des Fakultativprotokolls ist ein vordringliches Anliegen der schweizerischen Menschenrechtspolitik.

Bericht

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Jedes Jahr werden weltweit schätzungsweise eine Million Kinder Opfer der kommerziellen sexuellen Ausbeutung.¹ Die Auswirkungen dieser Übergriffe wie auch die Folgen des Kinderverkaufs auf das Leben und die Entwicklung der betroffenen Kinder sind immens. Die physische und psychische Gesundheit der Kinder wird beeinträchtigt und sie leiden oft noch im Erwachsenenalter unter den Folgen der Übergriffe. Das Selbstwertgefühl und das Vertrauen in das soziale Umfeld werden zerstört und posttraumatische Stresssymptome wie Depressionen und Aggressionen gegen Dritte und gegen sich selbst sind häufig.²

Die Kinder sind oft beträchtlicher physischer und psychischer Gewalt seitens der Händler, Vermittler und Konsumenten ausgesetzt, wobei sich die Täter die Hilflosigkeit und die Ahnungslosigkeit des Opfers und gegebenenfalls seiner Familie zunutze machen. Drogenabhängigkeit und andere Süchte, Armut, die Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie ein auseinandergebrochenes familiäres und soziales Umfeld kann ein Kind besonders verletzlich gegen Übergriffe machen.

Des Weiteren sind einige neue Entwicklungen zu nennen. Aufgrund der rasanten Neuerungen im Bereich der Technologien und deren leichten und kostengünstigeren Verfügbarkeit wächst die Menge kinderpornographischen Materials auf dem Internet schnell an. Im Bereich der Kinderprostitution wurde in den letzten Jahren eine steigende Zahl von Kindern durch den Druck der Werbung und der gesellschaftlichen Erwartungen zur Prostitution verleitet, um sich so den Erwerb von teuren Konsumgütern zu ermöglichen.³ Dieses Phänomen existiert auch in der Schweiz. Andererseits führte die Angst vor HIV/Aids auf Seiten der Konsumenten teilweise zu einer erhöhten Nachfrage nach jüngeren Prostituierten (sog. "spiral factors")⁴. Im Bereich des Verkaufs von Kindern und des Menschenhandels bestehen schliesslich Anzeichen, dass diese durch die organisierte Kriminalität gefördert werden.

Im Rahmen der Schweizerischen Polizeistatistik und der Urteilsstatistiken des Bundesamtes für Statistik finden der Handel mit minderjährigen Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie nur im Rahmen von Einzelfällen Er-

¹ UNICEF, profiling from abuse – an investigation into the sexual exploitation of our children, New York 2001, S. 20; vgl. auch: <http://www.unicef.org/events/yokohama/>.

² United Nations (Muntarbhorn Vitit), human rights: study series Nr. 8 – sexual exploitation of children, S. 4. Vgl. zu den Folgen der sexuellen Ausbeutung: Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz, Bern 1995, S. 74 f. und 77.

³ United States Embassy Stockholm, Factsheets for the World Congress against the Commercial Sexual Exploitation of Children Stockholm 27.-31. August 1996, Overview, S. 1.

⁴ Ein Trugschluss, besteht doch für jüngere Prostituierte aufgrund des laufenden Wachstumsprozesses ein höheres Ansteckungsrisiko als für erwachsene Prostituierte.

wählung.⁵ Da sich der Verkauf von Kindern und deren sexuelle Ausbeutung mehrheitlich im Versteckten abspielt, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch in der Schweiz beträchtliche Dunkelziffern existieren.⁶

1.2 Nationale und internationale Bestrebungen zum verbesserten Schutz von Kindern vor Verkauf, Prostitution und Pornografie

1.2.1 Internationale Bestrebungen

1.2.1.1 Das internationale normative Umfeld

Unter dem Eindruck des Sklavenhandels widmete sich die Staatengemeinschaft schon in ihren ersten internationalen Menschenrechtsverträgen der Aufgabe, Kinder besser vor der Ausbeutung durch Menschenhändler zu schützen. Zwischen 1904 und 1949 wurden daher gleich mehrere internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen- und Frauenhandels verabschiedet.⁷ Des Weiteren wurden 1910 und 1923 zwei Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzuchtiger Veröffentlichungen verabschiedet.⁸ Die Schweiz hat all diese völkerrechtlichen Verträge ratifiziert.

Seither traten zahlreiche Übereinkommen in Kraft, welche sich zumindest teilweise mit den Themen des Fakultativprotokolls befassen. Ein Meilenstein stellte die Verabschiedung der Kinderrechtekonvention (KRK)⁹ im Jahr 1989 dar, worin erstmals in einer umfassenden Art und Weise die Rechte des Kindes kodifiziert wurden. Die Art. 34 und 35 KRK bildeten die Grundlage des vorliegenden Fakultativprotokolls. Die ILO-Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung¹⁰ und (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit¹¹

⁵ Vgl. beispielsweise Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention, Szene Schweiz, Lagebericht 2000, S. 68 f. Gemäss Schätzungen der Organisation für Migration (OIM) gelangen in Europa durchschnittlich nur 1% der Fälle von Menschenhandel zur Anzeige, wobei bei diesen Fällen wiederum in nur 5% der Fälle eine Verurteilung des Angeschuldigten erfolgt.

⁶ Im Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Menschenhandel (Menschenhandel in der Schweiz, S. 17) wird von einer Zahl von 2'200 bis 9'200 Frauen und Kinder ausgegangen, welche jährlich in die Schweiz eingeschleust werden. Der Bundesrat erachtet diese Zahl als überschätzt. Im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung ist auf eine qualitative Studie aus dem Jahr 1999 zu verweisen, welche 60 Einzelfälle von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern in der Schweiz aufzeigte (Studer Stefan/Peter Christina, Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, März 1999, S. 37.).

⁷ Internationales Übereinkommen vom 18. Mai 1904 zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen das unter dem Namen "Mädchenhandel" bekannte verbrecherische Treiben (SR 0.311.31), Internationales Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (SR 0.311.32), Internationales Übereinkommen vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (SR 0.311.33), Internationales Übereinkommen vom 11. Oktober 1933 über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen (SR 0.311.34).

⁸ Internationales Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzuchtiger Veröffentlichungen (SR 0.311.41), Internationales Übereinkommen vom 12. September 1923 zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzuchtigen Veröffentlichungen (SR 0.31.42).

⁹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107).

¹⁰ SR 0.822.723.8.

¹¹ SR 0.822.728.2.

befassen sich mit dem Schutz des Kindes in der Arbeitswelt, während das Haager Übereinkommen im Bereich der internationalen Adoption¹² wesentliche Verbesserungen bewirken konnte. Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention sowie die letztgenannten Übereinkommen ratifiziert. Schliesslich ist zu erwähnen, dass – nebst zahlreichen weiteren Menschenrechtsverträgen¹³ – auch das humanitäre Völkerrecht Normen zum Schutze der Kinder vor sexueller Ausbeutung und Verkauf enthält. Dies gilt insbesondere für das von der Schweiz im Jahr 2000 ratifizierte Römer Statut zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes, in welchem die schwere sexuelle Gewalt und die Versklavung im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert wurden.¹⁴

Abschliessend ist zu erwähnen, dass in jüngster Zeit einige Übereinkommen verabschiedet wurden, welche den aktuellsten Entwicklungen Rechnung tragen sollen. Zu nennen sind insbesondere die UNO-Zusatzprotokolle zur Konvention gegen die organisierte Kriminalität betreffend den Menschenhandel und den Menschen-smuggel aus dem Jahr 2000 und die Europäische Konvention über die Cyberkriminalität von 2001, die alle drei von der Schweiz unterzeichnet wurden.

1.2.1.2 Entwicklungen auf politischer Ebene¹⁵

1996 trafen sich hohe Regierungsmitglieder, Nichtregierungsorganisationen und Vertreter zahlreicher Sonderorganisationen der UNO in Stockholm zu einem ersten Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Die Schweiz war am Kongress ebenfalls mit einer Delegation vertreten. Durch die Annahme einer Deklaration und eines Aktionsplanes erklärten die Konferenzteilnehmer ihre Entschlossenheit bei der Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern. Anlässlich des Folgeweltgipfels in Yokohama im Dezember 2001 wurde eine Bestandsaufnahme der erzielten Fortschritte gemacht und der Wille zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern bekräftigt. Es wurde festgestellt, dass auf internationaler und nationaler Ebene zwar zahlreiche Rechtsnormen verabschiedet und politische Programme erarbeitet wurden, dieses Netzwerk jedoch an einer ungenügenden und ungleichen Umsetzung leidet.¹⁶

¹² Haager Übereinkommen betreffend den Schutz von Kindern in internationalen Adoptionen (SR 0.211.221.311).

¹³ Beispielsweise der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I, SR 0.103.1), der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II, SR 0.103.2), das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, SR 0.108), die Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101).

¹⁴ Art. 7 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (SR 0.312.1); vgl. auch Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (SR 0.107.1)

¹⁵ Zu den politischen Entwicklungen auf der UNO-Ebene vgl. auch unten Ziff. 1.3.

¹⁶ Muntarbhorn Viti (general rapporteur), Report of the Second World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, Yokohama 2001, S. 6.

Der Europarat organisierte im Hinblick auf Yokohama eine regionale Vorbereitungskonferenz in Budapest (20./21. November 2001). Hierbei wurden gestützt auf die eingereichten nationalen Berichte die Fortschritte auf europäischer Ebene diskutiert und ein Aktionsplan erarbeitet. Ebenfalls im Jahr 2001 verabschiedete der Europarat zudem eine neue Empfehlung zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung.¹⁷ Die Umsetzung der Empfehlung soll durch die Errichtung eines geeigneten Überwachungsmechanismus gesichert werden.

1.2.2 Nationale Bestrebungen

Die Vorarbeiten zur Ratifikation der Kinderrechtskonvention und deren Ratifikation im Jahr 1997 schärfen in der Schweiz das Bewusstsein, dass für die Wahrung der Rechte und Interessen des Kindes besondere Massnahmen auf sämtlichen Ebenen und in sämtlichen Rechtsbereichen ergriffen werden müssen. Im Rahmen der Erarbeitung des ersten Berichtes der Schweiz zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention an den Ausschuss für die Rechte des Kindes wurden erstmals eine gesamtschweizerische Bestandsaufnahme der Situation der Kinder erstellt und bestehende Lücken festgestellt. In der Folge wurden zahlreiche Massnahmen auf rechtlicher und politischer Ebene ergriffen. Zu erwähnen sind die Teilrevision des Opferhilfegesetzes, welche kinderspezifische Verbesserungen im Bereich des Strafverfahrens ermöglichte, die Teilrevisionen des Strafgesetzbuches betreffend die Verjährungsfristen von strafbaren Handlungen gegen Kinder und die Strafbarkeit des Erwerbes und Besitzes von Gewaltdarstellungen und harter Pornografie sowie die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil vom 13. Dezember 2002 (BB1 2002 8240), welche für Sexualdelikte gegen Kinder das Universalitätsprinzip sowie eine subsidiäre Unternehmenshaftung vorsieht. Schliesslich bringt das Einführungs-gesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen zahlreiche Verbesserungen im Bereich der internationalen Adoptionen. Daneben wurden bedeutende organisatorische Vorkehrungen zu einem verbesserten Schutz der Kinderrechte ergriffen, indem auf Bundesebene beispielsweise eine zentrale Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel, eine Stelle für das Internetmonitoring und im Bereich der internationalen Adoptionen ein Dienst für internationalen Kinderschutz geschaffen wurden. Das Eidgenössische Departement des Innern schliesslich übt über die Zentralstelle für Familienfragen Koordinationsfunktionen im Bereich des Kindsschutzes, insbesondere in der Prävention von Kindsmisshandlungen, aus. Auf kantonaler und regionaler Ebene wurde vor allem der Verbesserung des Kinderschutzes hohe Priorität eingeräumt, wozu insbesondere zahlreiche interdisziplinäre Beratungsgremien, Kommissionen und Kinderschutzgruppen gegründet wurden.

¹⁷ Recommendation (2001) 16 on the protection of children against sexual exploitation, durch das Ministerkomitee verabschiedet am 31. Oktober 2001.

1.3 Entstehungsgeschichte des Fakultativprotokolls

Die UNO-Menschenrechtskommission setzte 1990 erstmals einen UNO-Sonderberichterstatler für Kinderverkauf, Kinderprostitution und Kinderpornografie ein. Dieser erhielt die Aufgabe, die weltweite Entwicklung in den drei Themengebieten zu beobachten, zuhanden der Menschenrechtskommission Empfehlungen abzugeben und mittels Besuchen in einzelnen Ländern und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regierungen die Situation der Kinder konkret zu verbessern helfen. Im Jahr 1992 verabschiedete die Menschenrechtskommission einen Aktionsplan zu den drei Themen, welcher später zu einer wichtigen Grundlage bei der Ausarbeitung des Fakultativprotokolls wurde. 1994 setzte die UNO-Menschenrechtskommission schliesslich eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Richtlinien eines möglichen Fakultativprotokolls ein, an der sich die Schweiz im Rahmen ihres Beobachterstatus beteiligte. Nach anfänglich heftigen Diskussionen über die Notwendigkeit eines weiteren internationalen Instruments in den betreffenden Themenbereichen äusserte sich die Arbeitsgruppe schliesslich positiv zur Frage, worauf 1995 die Menschenrechtskommission die Ausarbeitung des Protokolls beschloss.¹⁸ Die erneut eingesetzte Arbeitsgruppe arbeitete eng mit dem Sonderberichterstatler für Kinderverkauf, Kinderprostitution und Kinderpornografie und dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammen. Die Schweiz war wiederum als Beobachterin beteiligt. Die Verhandlungen dauerten sechs Jahre, nicht zuletzt deshalb, weil bei einigen Fragen eine Teilung in die Lager Nord-Süd eine Einigung erschwerte. Am 25. Mai 2000 wurde das Fakultativprotokoll schliesslich verabschiedet. Drei Monate nachdem Rumänien als zehnter Staat seine Ratifikationsurkunde hinterlegt hatte, trat das Protokoll am 18. Januar 2002 in Kraft.

1.4 Die schweizerische Position

Die Schweiz begrüsst und unterstützte die Ausarbeitung des Fakultativprotokolls. Wegen der Bedeutung der im Fakultativprotokoll erwähnten Straftatbestände, der darin vorgesehenen Etablierung einer internationalen Kooperation in der Strafverfolgung und aus Gründen der internationalen Rechtsharmonisierung und Solidarität erachtete sie das Fakultativprotokoll als wichtigen Fortschritt für die Kinderrechte. Inhaltlich setzte sich die Schweiz insbesondere für klar umschriebene Straftatbestände und für eine breite Definition des Kinderverkaufs ein.

Mit der Ratifizierung dieses Protokolls kann die Schweiz auch den, im Rahmen des "Ersten Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte", durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes gemachten Schlussbemerkungen Rechnung tragen, in welchen die Förderung der Bekämpfung jeglicher Art der Gewalt gegen Kindern empfohlen wurde. Diese Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes entspricht den Schlussfolgerungen der Sondersession¹⁹ der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Mai 2002 in New York, wo beschlossen wurde, insbesondere den

¹⁸ Resolution 1995/78 der UNO-Menschenrechtskommission.

¹⁹ www.unicef.org/french/specialsession

Kampf gegen den Menschenhandel zu fördern, was auch die Schweiz als prioritär erachtet.

1.5 Das Vernehmlassungsverfahren

(.....)

2 Besonderer Teil: Inhalt und Anwendungsbereich des Fakultativprotokolls

2.1 Einleitung

In einzelnen Bereichen vermag die Kinderrechtekonvention zu wenig präzise Regelungen aufzustellen.²⁰ Das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie stellt daher eine normative Weiterentwicklung der Kinderrechtekonvention dar. Dies kommt auch in der Präambel des Fakultativprotokolls zum Ausdruck, welche explizit auf mehrere Artikel der Kinderrechtekonvention verweist. Das Protokoll muss daher im Lichte der Kinderrechtekonvention ausgelegt werden und deren grundlegenden Prinzipien der Nichtdiskriminierung, der Maxime des Kindeswohls und der Partizipation sind stets mitzubersichtigend.²¹

Um einen internationalen Konsens herbeizuführen, blieb das Fakultativprotokoll in seinem Anwendungsbereich jedoch eng begrenzt. Es beschränkt seinen Geltungsbereich in Art. 1 auf den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie. Viele Formulierungen spiegeln Kompromisse wieder. Schliesslich behandelt das Protokoll im Bereich der Sexualdelikte hauptsächlich die kommerzielle sexuelle Ausbeutung, somit die sexuelle Ausbeutung des Kindes gegen eine Gegenleistung oder Zahlung im weiteren Sinne.²² Die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie oder im Rahmen eines anderen persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses wird vom Fakultativprotokoll somit nicht erfasst, ausser sie enthalte ebenfalls eine kommerzielle Komponente.

²⁰ Vgl. auch Dorsch Gabriele, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 227 f.

²¹ Vgl. UNICEF, Optional Protocol to the Convention on the Rights of the child, S. 3.

²² Der Begriff der kommerziellen sexuellen Ausbeutung ist heftig umstritten. Einige Experten fordern zugunsten der Opfer der kommerziellen sexuellen Ausbeutung eine enge Begriffsbestimmung (vgl. ECPAT Switzerland/arge kipro, Zwischen Stockholm und Yokohama, Bericht über den schweizerischen Handlungsbedarf im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern, S. 6 f.). Da das Fakultativprotokoll jedoch den Begriff der kommerziellen sexuellen Ausbeutung vermeidet und statt dessen drei typische Anwendungsfälle definiert, kann diese Definitionsfrage offen bleiben. Zur Begriffsbestimmung vgl. Julia O'Connell Davidson, Theme Papers for the 2nd World Congress against Commercial Sexual Exploitation Yokohama 17. – 20. December 2001, the Sex Exploiter, S. 5 und Jane Warburton, Theme Papers for the 2nd World Congress against Commercial Sexual Exploitation Yokohama 17. – 20. December 2001, Prevention, protection and recovery, S. 5.

2.2 Präambel

Die Präambel ist eine rechtlich unverbindliche Einleitung in die nachfolgenden Bestimmungen. Sie stellt das Fakultativprotokoll in sein internationales normatives Umfeld, indem sie einerseits explizit auf die für das Protokoll zentralen Bestimmungen der Kinderrechtekonvention verweist und deren weitere Verwirklichung fordert.²³ Andererseits hebt sie die Bedeutung des Haager Adoptionsübereinkommens²⁴ und weiterer Haager Übereinkommen sowie des ILO-Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hervor²⁵.

Die Präambel ordnet die nachfolgenden Bestimmungen aber vor allem inhaltlich ein. Sie verweist auf die Ursachen der drei Problemkreise und nennt dabei explizit Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen und gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener und schädliche traditionelle Praktiken sowie bewaffnete Konflikte. Ohne eine gleichzeitige Bekämpfung dieser Ursachen, so die Präambel, kann der Kinderverkauf, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie nicht beseitigt werden. Wie die Präambel feststellt, muss die Nachfrage, die zum Verkauf von Kindern und ihrer kommerziellen Ausbeutung führt, vermindert werden – eine Forderung, welche insbesondere von den typischen Herkunftsländern der Opfer eingebracht wurde. Im Weiteren gilt es die Nachfrage durch eine, auf allen Ebenen verstärkte Kooperation mit den Behörden der Herkunftsländer und den Hilfswerken vor Ort zu reduzieren. Schliesslich verweist die Präambel auf einzelne Formen des Missbrauchs von Kindern, die von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich hier um den Sextourismus, welcher wiederum in Art. 10 erwähnt wird, um das neue und rasant anwachsende Problem der Kinderpornografie auf dem Internet und um die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern. Die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Protokolls ging davon aus, dass diese Sonderformen von den Begriffen des Kinderverkaufs, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution erfasst werden und deshalb bei den Definitionen nicht explizit erwähnt werden müssen.

2.3 Definitionen (Art. 1 und 2 Fakultativprotokoll)

Vorab sei festgestellt, dass der Begriff "Kind" im Rahmen des Fakultativprotokolls gleich definiert wird wie in der Kinderrechtekonvention. Dies ergibt sich aus dem Verweis der Präambel auf Art. 1 KRK. Demnach gilt jeder Mensch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als Kind im Sinne des Fakultativprotokolls, es sei denn, das nationale Recht sehe ein früheres Mündigkeitsalter vor. Als Beispiel einer solchen Ausnahme ist das sexuelle Mündigkeitsalter (Schutzalter) zu nennen, da die sexuelle Mündigkeit in vielen Staaten für bestimmte sexuelle Aktivitäten vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erreicht wird.

Die Definitionen der drei Begriffe Kinderverkauf, Kinderprostitution und Kinderpornografie werden in Art. 2 des Fakultativprotokolls ausführlich geregelt und

²³ Es sind dies Art. 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36 Kinderrechtekonvention.

²⁴ Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen vom 29.5.1993. Das Übereinkommen trat in der Schweiz am 1. Januar 2003 in Kraft.

²⁵ Von der Schweiz am 28. Juni 2000 ratifiziert.

bilden zusammen mit den Minimalanforderungen an die nationale Strafgesetzgebung in Art. 3 das eigentliche Kernstück des Fakultativprotokolls. Sie sind vertragsautonom, aber unter Mitberücksichtigung der Kinderrechtskonvention auszulegen. Die Begriffsbestimmungen waren im Rahmen der Vertragsverhandlungen lange Zeit heftig umstritten. Man entschied sich am Ende für weitgefasste Definitionen, welche dann aber durch klar umgrenzte Minimalanforderungen an das nationale Strafrecht relativiert werden.

2.3.1 Verkauf von Kindern

Nach dem Fakultativprotokoll gilt jede Handlung oder jedes Geschäft als Verkauf von Kindern, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird. Der Begriff des Kinderverkaufs lehnt sich damit eng an das Zusatzübereinkommen von 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken²⁶ an.

In Übereinstimmung mit dem Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei und mit Art. 35 KRK ist der Begriff im Fakultativprotokoll nicht auf den Verkauf von Kindern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung beschränkt, wengleich dies in der Praxis der häufigste Anwendungsfall sein wird. Nebst dem Verkauf zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs kann der Verkauf folgende Zweckbestimmungen aufweisen: Verkauf zur kommerziellen Adoption²⁷, zum Zwecke des Bettelns und anderer Formen wirtschaftlicher Ausbeutung²⁸, zur Sklaverei oder zu sklavenähnlichen Formen, für medizinische Experimente oder Organtransplantationen. Anders als beim Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei von 1956 sowie der Auffassung verschiedener Delegationen im Rahmen der Vertragsverhandlungen muss die Übergabe des Kindes nicht durch den Sorgeberechtigten erfolgen.

Kindesentführungen als solche sind – trotz entsprechenden Vorstössen in der Arbeitsgruppe – nicht im Begriff enthalten. Wenn das entführte Kind jedoch anschliessend verkauft wird, wird dieser Tatbestand erfasst.

2.3.2 Kinderprostitution

Gemäss der Definition des Fakultativprotokolls liegt Kinderprostitution vor, wenn ein Kind gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung bei einer sexuellen Handlung benutzt wird. Der Begriff der "Gegenleistung" ist auslegungsbedürftig. Während ein Teil der Lehre eine möglichst weite Definition befürwortet, verlangt ein anderer Teil der Lehre zum Schutze der betroffenen Kinder eine enge Auslegung. Eine vermittelnde Auffassung sieht fließende Übergänge zwischen der kommerziellen und der nicht kommerziellen Ausbeutung und stellt

²⁶ Ratifiziert von der Schweiz mit Datum vom 28. Juli 1964, SR 0.311.371.

²⁷ Vgl. den Verweis in der Präambel auf die Art. 11 und 21 Kinderrechtskonvention.

²⁸ Vgl. den Verweis in der Präambel auf den Art. 32 Kinderrechtskonvention.

darauf ab, ob der kommerzielle oder der emotionale Aspekt im Vordergrund steht.²⁹ Der Begriff der Gegenleistung im Sinne des Fakultativprotokolls bedarf demnach der Auslegung im Einzelfall.

Wie oben ausgeführt, erfassen die Begriffe der Kinderprostitution und der Kinderpornografie auch den Sextourismus.³⁰

2.3.3 Kinderpornografie

Das Fakultativprotokoll definiert die Kinderpornografie als jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtssteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken. Während den Vertragsverhandlungen war es umstritten, ob der Begriff "simuliert" auch die virtuelle³¹ Kinderpornografie erfasst. Die Mehrheit der Delegationen wollte dies bejaht haben; der verabschiedete Text lässt jedoch die Frage offen.³² Für die Schweiz ist diese Frage irrelevant, weil unser Strafgesetzbuch auch den Tatbestand der virtuellen Kinderpornografie erfasst.³³

Hingegen verstehen die Verfasser des Fakultativprotokolls die Wendung "gleichviel durch welches Mittel" übereinstimmend in dem Sinne, dass diese nur visuelle und nicht auch auditive Darstellungen erfasst.

2.3.4 Verhältnis zu anderen internationalen Verträgen

Das Fakultativprotokoll weist in seinem Anwendungsbereich Überschneidungen vor allem mit zwei internationalen Übereinkommen auf, dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zur Verhinderung, Unterdrückung und Bestrafung des Menschenhandels (nachfolgend Zusatzprotokoll Menschenhandel)³⁴ und dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (nachfolgend Haager Adoptionsübereinkommen).³⁵

Während das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtekonvention den Verkauf von Kindern gegen Bezahlung oder andere Vorteile erfasst, regelt das Zusatzprotokoll Menschenhandel den Transfer von Kindern zwecks ihrer Ausbeutung. Anders als beim Zusatzprotokoll Menschenhandel fällt somit beispielsweise auch ein verkauftes Adoptionskind unter den Anwendungsbereich des Fakultativprotokolls zur Kinder-

²⁹ ECPAT Switzerland/arge kipro, Zwischen Stockholm und Yokohama, Bericht über den schweizerischen Handlungsbedarf im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern, Oktober 2001, S. 6.

³⁰ Vgl. oben Ziff. 2.2.

³¹ Die Darstellung von kinderpornographischen Handlungen ohne dass ein Kind tatsächlich bzw. in der dargestellten Form misshandelt wird (z. B. mittels Trickfiguren).

³² Vgl. John Carr, Theme Papers for the 2nd World Congress against Commercial Sexual Exploitation Yokohama 17. – 20. December 2001, Child Pornography, S. 9 und 14.

³³ Vgl. unten 3.3.3.

³⁴ Von der Schweiz am 2. April 2002 unterzeichnet.

³⁵ Für die Schweiz am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

rechtekvention. Abgesehen davon überschneiden sich die Anwendungsbereiche der beiden Übereinkommen zu weiten Teilen.

Auch mit dem Haager Adoptionsübereinkommen weist das Fakultativprotokoll im Bereich des Verkaufs von Kindern Überschneidungen auf. Der Schwerpunkt des Fakultativprotokolls liegt jedoch in der Bekämpfung der illegalen Adoption, während das Haager Adoptionsübereinkommen vor allem ein Instrument intergouvernementaler Kooperation darstellt.

2.4 Minimalanforderungen an die nationale Strafgesetzgebung (Art. 3 Fakultativprotokoll)

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, im Umfang der in Art. 3 des Fakultativprotokolls formulierten Minimalanforderungen die Strafbarkeit im internen Recht sicherzustellen und angemessene Strafen vorzusehen (Abs. 1 und 3). Darüber hinaus steht es ihnen frei, eine weitergehende Strafbarkeit zu statuieren (Art. 11 lit. a Fakultativprotokoll). Im Rahmen der Vertragsverhandlungen waren die Delegationen bestrebt, genaue Formulierungen zu finden und die Straftatbestände klar zu umgrenzen. Die Aufzählungen sind daher auch abschliessend.

Die Strafbarkeit gilt unabhängig davon, ob die Straftat im Inland oder grenzüberschreitend, von einem Einzelnen oder organisiert begangen wurde. Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates sind auch der Versuch und die Teilnahme am Delikt strafbar (Art 3 Abs. 2 Fakultativprotokoll). Schliesslich fordert das Fakultativprotokoll die Vertragsstaaten auf, die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die in Art. 3 Fakultativprotokoll genannten Straftaten einzuführen. Die Vertragsstaaten besitzen jedoch nicht nur ein Ermessen bei der Frage, ob die Verantwortlichkeit straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein soll, sondern auch, ob sie überhaupt eingeführt werden soll.

2.4.1 Strafbarkeit des Verkaufs von Kindern und der Vermittlung einer illegalen Adoption

Art. 3 des Fakultativprotokolls stellt verschiedene Tathandlungen des Verkaufs von Kindern unter Strafe: Das Anbieten, Übergeben oder Annehmen des Kindes. Er schränkt daneben die weite Definition von Art. 2 Fakultativprotokoll ein, indem nur der Verkauf zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der gewinnorientierten Organtransplantation und der Zwangsarbeit unter Strafe gestellt werden muss.

Als Akt der Ausbeutung eines Menschen gilt das bewusste Ausnutzen einer bestehenden oder vermeintlichen Unterlegenheit, woraus ein übermässiger Vorteil gewonnen wird. Der Begriff der "sexuellen Ausbeutung" beschränkt sich nicht auf die Zuführung in die Prostitution und deutet – in Unterscheidung zum Begriff des "sexuellen Missbrauchs" – auf die kommerzielle Komponente des deliktischen Verhaltens hin.

Die Begriffe der Organtransplantation und der Zwangsarbeit werden vom Fakultativprotokoll nicht definiert. Für Letzteren fehlt auch im ILO-Übereinkommen (Nr.

182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit eine klare Definition. Es wird somit der Rechtsprechung obliegen, die Begriffe in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck des Protokolls zu definieren. Ansätze für die Begriffsbestimmung finden sich in der Präambel und in Art. 32 KRK.

Das Fakultativprotokoll verlangt des Weiteren, dass die Vermittlung einer Adoption unter Strafe gestellt wird, wenn die Zustimmung zur Adoption des Kindes unstatthaft herbeigeführt wurde. Der Begriff der "unstatthaften Herbeiführung" wird durch das Protokoll selbst nicht umschrieben, die Definition ergibt sich aber aus dem Verweis des Fakultativprotokolls auf die "anwendbaren internationalen Übereinkünfte", womit insbesondere das Haager Adoptionsübereinkommen gemeint ist. Gemäss dessen Art. 32 dürfen den an der Adoption beteiligten Personen nur Kosten und Auslagen, einschliesslich angemessener Honorare, erstattet werden. Alles was darüber hinausgeht, gilt als unstatthaft. Gemäss der Botschaft zur Ratifikation des Haager Adoptionsübereinkommens sollen damit nicht nur Geldleistungen und sonstige geldwerte Zuwendungen, sondern auch andere Vorteile untersagt werden, sofern sie im Lichte von Art. 32 Haager Adoptionsübereinkommen als unstatthaft anzusehen sind.³⁶

Mit dem Verweis auf das Haager Adoptionsübereinkommen stellt das Fakultativprotokoll klar, dass es genügt, wenn die Adoption gegen unstatthaften Vermögensvorteil im internationalen Verhältnis unter Strafe gestellt wird. Die Adoption im nationalen Verhältnis ist somit nicht erfasst.

2.4.2 Strafbarkeit der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

Auch bei der Kinderprostitution und der Kinderpornografie zählt das Fakultativprotokoll die möglichen strafbaren Tathandlungen abschliessend auf. Bei der Kinderprostitution handelt es sich um das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne von Art. 2 lit. b Fakultativprotokoll. Es ist zu beachten, dass nach Meinung der Arbeitsgruppe auch die Zustimmung des Kindes die Kinderprostitution nicht straffrei werden lässt. Bei der Kinderpornografie verlangt das Fakultativprotokoll die Strafbarkeit der Herstellung, des Vertriebes, der Verbreitung, Einführung, Ausführung, der Anbietung, des Verkaufes oder Besitzes von Kinderpornografie im Sinne des Art. 2 lit. c Fakultativprotokoll zu den genannten Zwecken.

2.5 Zuständigkeitsregeln (Art. 4 Fakultativprotokoll)

Art. 4 sieht sehr weitgehende Zuständigkeitsregeln vor. Diese begründen sich insbesondere in der Forderung einiger Mitglieder der Arbeitsgruppe, den Sextourismus wirksam zu bekämpfen. Durch die vorliegenden Zuständigkeiten kann verhindert

³⁶ Botschaft betreffend das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 19. Mai 1999, N. 226.3 (BBl 1999 V 5795 ff.).

werden, dass einzelne Staaten sichere Zufluchtsorte für Täter werden.³⁷ Die Regelungen sind aber auch für die Bekämpfung von internationalen Entführungen, Kinderhandel, internationalen illegalen Adoptionen und selbst für die Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornografie via Internet wichtig.

Das Fakultativprotokoll sieht zuerst einmal die Zuständigkeit des Begehungsortes vor, somit die Zuständigkeit des Staates, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde (Art. 4 Abs. 1 Fakultativprotokoll). Daneben hat nach dem Protokoll jeder Vertragsstaat die notwendigen Massnahmen zu treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist (Art. 4 Abs. 3 Fakultativprotokoll). Damit verlangt das Fakultativprotokoll in einem begrenzten Bereich die Einführung des Universalitätsprinzips. Schliesslich kann sich derjenige Staat für die Strafverfolgung zuständig erklären, dessen Staatsbürger die Tat beging oder in dessen Staat der Täter seinen ständigen Aufenthalt hat (Art. 4 Abs. 2 lit. a Fakultativprotokoll). Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Opfer ein Angehöriger des Staates ist (Art. 4 Abs. 2 lit. b Fakultativprotokoll). Die gewählte Formulierung der beiden letztgenannten Regelungen bringt zum Ausdruck, dass es den Staaten freigestellt sein soll, ob sie diese Zuständigkeitsregeln in ihrem internen Recht einführen wollen oder nicht.

Abschliessend stellt das Fakultativprotokoll fest, dass weitergehende Zuständigkeitsregeln zulässig sind, so beispielsweise die Zuständigkeit des Erfolgsortes (Art. 4 Abs. 4 Fakultativprotokoll).

2.6 Auslieferung (Art. 5 Fakultativprotokoll)

Art. 5 des Fakultativprotokolls enthält Regelungen, um die Auslieferung von Personen, die der Begehung einer unter das Fakultativprotokoll fallenden Straftat verdächtig sind, zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Abs. 1 hat die Auswirkungen des Fakultativprotokolls auf die unter seinen Mitgliedstaaten bereits bestehenden oder künftig zwischen ihnen abzuschliessenden völkerrechtlichen Auslieferungsinstrumente zum Gegenstand. Die in Art. 3 Abs. 1 Fakultativprotokoll aufgeführten strafbaren Handlungen gelten als in zwischen den Mitgliedstaaten bereits bestehende Verträge aufgenommene auslieferungsfähige Straftaten; beim Abschluss neuer Auslieferungsverträge müssen sie als auslieferungsfähige Straftaten aufgenommen werden. Die in den anwendbaren Auslieferungsverträgen festgelegten Auslieferungsbedingungen sind zu beachten.

Die Abs. 2 und 3 von Art. 5 Fakultativprotokoll regeln die Fälle, wo zwischen zwei Mitgliedstaaten des Fakultativprotokolls kein Auslieferungsvertrag besteht. Erhält ein Staat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen, so kann das Fakultativprotokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung wegen Straftaten nach Art. 3 Abs. 1 herangezogen werden (Art. 5 Abs. 2 Fakultativprotokoll). Staaten, welche die Auslieferung nicht von der Existenz

³⁷ vgl. Geraldine Van Bueren, Theme Papers for the 2nd World Congress against Commercial Sexual Exploitation Yokohama, 17. – 20. December 2001, Child Sexual Exploitation and the Law.

eines Vertrages abhängig machen - dazu gehört auch die Schweiz -, anerkennen diese Straftaten als auslieferungsfähig (Art. 5 Abs. 3 Fakultativprotokoll). Sowohl in Abs. 2 als auch in Abs. 3 werden ausdrücklich die im Recht des ersuchten Staates für die Auslieferung geltenden Voraussetzungen vorbehalten.

In Abs. 4 wird für die Zwecke der Auslieferung die Fiktion aufgestellt, dass das Delikt auch am Ort der Gerichtsbarkeit als begangen gilt. Diese Regelung will sicherstellen, dass sich Täter der Strafverfolgung für eine der in Art. 3 genannten Straftaten nicht entziehen können.

Abs. 5 enthält den auf internationaler Ebene anerkannten Grundsatz „aut dedere aut judicare“. Gibt der ersuchte Staat einem Ersuchen um Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen³⁸ im Zusammenhang mit einer unter das Fakultativprotokoll fallenden Straftat nicht statt, so ist er verpflichtet, ein eigenes Strafverfahren einzuleiten.

2.7 Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit (Art. 6 und 10 Fakultativprotokoll)

In der Praxis weisen die Tathandlungen und die Tatbeteiligten oft einen engen Bezug zu mehreren Staaten gleichzeitig auf. Es stellt sich damit die Frage, welcher Staat für die Strafverfolgung zuständig ist, beziehungsweise wie die gleichzeitige Vorgehensweise mehrerer Staaten gegen mehrere Tatbeteiligte koordiniert werden kann. Die Effizienz und der Erfolg der Ahndung der Straftaten des Fakultativprotokolls hängt somit wesentlich von der Qualität der internationalen Kooperation ab. Das Protokoll räumt dem Thema der internationalen Kooperation daher in seinen Art. 6 und 10 viel Platz ein.

Im Sinne einer Generalklausel haben die Vertragsstaaten alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu unternehmen, um die im Fakultativprotokoll genannten Übergriffe auf Kinder zu verhüten, die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen (Art. 10 Abs. 1 Fakultativprotokoll). Dieses Ziel soll insbesondere durch den Abschluss von bilateralen, multilateralen oder regionalen Verträgen zwischen den Vertragsstaaten erreicht werden. Des Weiteren verlangt das Fakultativprotokoll die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen. Dies soll insbesondere bei den Ermittlungen, bei den Straf- und Auslieferungsverfahren (hier besteht gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit) sowie bei der Rehabilitation, Wiedereingliederung und Rückführung der Opfer (Art. 10 Abs. 2 Fakultativprotokoll) gelten. Besonders hervorgehoben wird die Zusammenarbeit bei der Beschaffung der vorhandenen und für das Verfahren notwendigen Beweismittel (Art. 6 Abs. 1 Fakultativprotokoll). Die in Absatz 2 von Art. 6 des Fakultativprotokolls wiedergegebene Maxime „pacta sunt servanda“ stellt ein grundlegendes Prinzip des internationalen Rechts dar. Sofern zwischen den Mitgliedsstaaten keine Rechtshilfevereinbarungen bestehen, wenden sie zur

³⁸ Das schweizerische Recht lässt die Auslieferung von Schweizer Bürgern nur unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 7 IRSG (zu d.h. Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person zu ihrer Auslieferung).

Erfüllung ihrer Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 Fakultativprotokoll ihre interne Gesetzgebung an.

Schliesslich verlangt das Fakultativprotokoll die Zusammenarbeit bei der Ursachenbekämpfung, wozu es insbesondere die Armut und die Unterentwicklung zählt. Die besser gestellten Vertragsstaaten sollen finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung stellen (Art. 10 Abs. 3 und 4 Fakultativprotokoll).

2.8 Beschlagnahme und Einziehung (Art. 7 Fakultativprotokoll)

Vorbehaltlich ihres innerstaatlichen Rechts haben die Vertragsstaaten des Protokolls die Beschlagnahme und Einziehung von Gütern vorzusehen, welche für die Tatbegehung verwendet wurden. Damit sind die sogenannten Tatwerkzeuge angesprochen. Daneben sind auch die Erträge zu beschlagnahmen und einzuziehen, welche durch die Straftaten gemäss Fakultativprotokoll erwirtschaftet wurden. Schliesslich haben die Vertragsstaaten die Räumlichkeiten, welche zur Tatbegehung benutzt wurden, zu schliessen und Rechtshilfe bei der Beschlagnahme und Einziehung zu leisten.

2.9 Opferhilfe (Art. 8, Art. 9 Ziff. 3 und 4 Fakultativprotokoll)

Die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Protokolls hat der Regelung der Stellung des kindlichen Opfers eines kommerziellen sexuellen Missbrauchs oder eines Kinderverkaufs im Strafverfahren grosse Bedeutung beigemessen. Das Kind als das schwächste Glied der Gesellschaft soll im Rahmen des Strafverfahrens besonders geschützt und es soll so somit eine erneute Traumatisierung des kindlichen Opfers (Sekundärviktimsierung) verhindert werden.

Schwerpunkt der in den Art. 8 und 9 Fakultativprotokoll geregelten Bestimmungen über die Opferhilfe bildet eine Gruppe von verschiedenen Verfahrensrechten. Im Sinne eines Grundprinzips verlangt das Protokoll dabei, dass das Kind im Strafverfahren zu schützen ist, indem sein Wohl vorrangig berücksichtigt wird (Art. 8 Abs. 3 Fakultativprotokoll). Diese Regelung stellt eine Fortführung der Prinzipien der Kinderrechtekonvention dar (vgl. Art. 3 KRK). Des Weiteren hat das Kind Anspruch auf Informationsrechte (Art. 8 Abs. 1 lit. b Fakultativprotokoll) sowie Anspruch darauf, dass seine Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen in Verfahren, die seine persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden (lit. c) und es sind unnötige Verzögerungen zu verhindern. Schliesslich sind ihm die geeigneten Hilfsdienste (lit. d) zur Verfügung zu stellen und ist seine Privatsphäre sowie seine Identität zu schützen (lit. e). Letzteres gilt auch für seine Familie und für Belastungszeugen. Als kinderspezifische Opferhilfe statuiert das Fakultativprotokoll schliesslich den Grundsatz, dass Unklarheiten über das Alter nicht zu einer Nichteröffnung bzw. Einstellung des Verfahrens führen dürfen (Art. 8 Abs. 2 Fakultativprotokoll). Jedoch darf das Verfahren auf die Klärung dieses Punktes beschränkt werden. Abschliessend wird festgehalten, dass die Bestimmungen über die Opferhilfe nicht so ausgelegt werden dürfen, dass die Parteirechte des Täters beschränkt werden (Art. 8 Abs. 6 Fakultativprotokoll). Die

Strafverfolgungsbehörden haben somit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Verteidigungsrechten des Täters und den Bestimmungen über die Opferhilfe zu finden.

Nebst diesen Verfahrensrechten des Opfers enthält das Fakultativprotokoll drei weitere Regelungen rund um das Strafverfahren und die Opferhilfe. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu einer geeigneten juristischen und psychologischen Ausbildung derjenigen Personen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden, welche sich mit kindlichen Opfern einer Straftat nach dem Fakultativprotokoll beschäftigen (Art. 8 Abs. 4 Fakultativprotokoll). Des Weiteren hat das Opfer das Recht, in einem gerichtlichen Verfahren Schadenersatz zu verlangen (Art. 9 Abs. 4 Fakultativprotokoll). Schliesslich hat das Opfer einen Anspruch auf Wiedereingliederung und vollständige körperliche und psychische Genesung (Art. 9 Abs. 3 Fakultativprotokoll), wobei offengelassen wird, ob dies im Zielland oder im Herkunftsland zu erfolgen hat. Das Fakultativprotokoll verlangt aber, dass die Vertragsstaaten ihre internationale Zusammenarbeit fördern, um dieses Ziel zu erreichen (Art. 10 Abs. 2 Fakultativprotokoll).

Das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtekonvention verlangt nicht explizit, dass jeder Vertragsstaat den Opfern von Menschenhandel ein vorübergehendes oder dauerndes Aufenthaltsrecht gewährt. Indessen kann das Kind in einzelnen Fällen seine Verfahrensrechte nur ausüben, wenn es sich während des Verfahrens auch in der Schweiz aufhalten darf. Auch die Ausübung des Rechts auf körperliche und psychische Genesung kann unter Umständen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen.

Das Protokoll äussert sich nicht zum zivilrechtlichen Kinderschutz. Dieser erfolgt nach den Regelungen der Kinderrechtekonvention und dem nationalen Recht.

2.10 Weitere Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Art. 9 Abs. 1, 2 und 5 Fakultativprotokoll)

Die konsequente Verfolgung und Bestrafung von Personen, welche sich eines Übergriffes an Kindern im Sinne des Protokolls schuldig machen, hat zwar einen wichtigen präventiven und repressiven Effekt. Der Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie können jedoch nur dann wirksam bekämpft werden, wenn auch flankierende politische Massnahmen ergriffen werden. Art. 9 Fakultativprotokoll zählt einige dieser Massnahmen auf. Die Vertragsstaaten haben demnach durch politische Massnahmen und mittels der Gesetzgebung Präventionsarbeit zu leisten (Art. 9 Abs. 1 Fakultativprotokoll). Daneben haben sie Sensibilisierungs- und Informationskampagnen durchzuführen und zu fördern (Art. 9 Abs. 2 Fakultativprotokoll). Und schliesslich haben sie jegliche Werbung für die verbotenen Handlungen zu verhindern (Art. 9 Abs. 5 Fakultativprotokoll). Bei der Wahl der Mittel und des Vorgehens räumt das Fakultativprotokoll den Vertragsstaaten einen weiten Handlungsspielraum ein.

2.11 Das internationale Kontrollverfahren (Art. 12 Fakultativprotokoll)

Das Fakultativprotokoll sieht wie die Kinderrechtekonvention ein Berichterstattungsverfahren als internationalen Kontrollmechanismus vor. Gemäss Art. 12 Fakultativprotokoll ist der erste Staatenbericht zur Umsetzung des Fakultativprotokolls zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, der auch über die Umsetzung der Kinderrechtekonvention wacht, zu unterbreiten. Dieser Bericht hat Aufschluss zu geben über die bestehenden Umstände sowie die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls (vgl. Art. 44 KRK). Nach diesem ersten umfassenden Bericht sind die weiteren Berichte in den alle fünf Jahre zu verfassenden Staatenbericht zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention zu integrieren. Nichtvertragsstaaten³⁹ der Kinderrechtekonvention legen weiterhin einen separaten periodischen Staatenbericht vor.

Das Protokoll äussert sich nicht zu den Kompetenzen des Ausschusses für die Rechte des Kindes. Es regelt einzig, dass der Ausschuss die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Umsetzung des Protokolls ersuchen kann (Art. 12 Abs. 3 Fakultativprotokoll). Betreffend den weiteren Zuständigkeiten muss Art. 43 KRK ergänzend herangezogen werden. Der Ausschuss kann somit im Rahmen der Schlussbemerkungen Empfehlungen an die Vertragsstaaten zur besseren Umsetzung des Übereinkommens abgeben. Des Weiteren kann er Sonderorganisationen der UNO um Stellungnahmen zur Durchführung des Protokolls bitten (vgl. Art. 45 lit. b KRK).

2.12 Schlussbestimmungen (Art. 13 – 17 Fakultativprotokoll)

Die Schlussbestimmungen regeln die Fragen der Ratifikation, des Inkrafttretens, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Sprachfassungen.

Das Fakultativprotokoll steht allen Staaten, welche die Kinderrechtekonvention ratifiziert oder unterzeichnet haben, offen (Art. 13 Fakultativprotokoll). Damit soll auch den Nichtvertragsstaaten der Kinderrechtekonvention die Ratifikation des Fakultativprotokolls ermöglicht werden.

Während den Vertragsverhandlungen wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, ob Vorbehalte angebracht werden können. Es wurde vorgebracht, dass kein Staat bei der Ratifikation der Kinderrechtekonvention einen Vorbehalt zu den Art. 34 und 35 KRK, welche Grundlage des vorliegenden Fakultativprotokolls sind, erklärt hat. In der Endfassung des Fakultativprotokolls fehlt nun aber ein entsprechender Art. zur Frage der Vorbehalte, weil zwischen den Delegationen kein Konsens gefunden werden konnte. Daher sind Vorbehalte gemäss Art. 19 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge zulässig⁴⁰.

Das Fakultativprotokoll soll drei Monate nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten (Art. 14 Abs. 1 Fakultativprotokoll). Dies geschah am 18. Januar 2002, drei Monate nach der Hinterlegung der

³⁹ Zur Zeit sind einzig die Vereinigten Staaten von Amerika und Somalia der Kinderrechtekonvention noch nicht beigetreten.

⁴⁰ SR 0.111.

Ratifikationsurkunde durch Rumänien als zehnter Vertragsstaat. Für jeden Staat, der das Protokoll fortan ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft (Art. 14 Abs. 2 Fakultativprotokoll).

Das Fakultativprotokoll kann von jedem Vertragsstaat jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr (Art. 15 Fakultativprotokoll).

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit eine Vertragsänderung vorschlagen. Befürwortet ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung einer Konferenz zur Beratung über die Vertragsänderung, werden Vertragsverhandlungen aufgenommen (Art. 16 Fakultativprotokoll).

Das Protokoll wurde in den sechs Sprachfassungen arabisch, chinesisch, englisch, französisch, russisch und spanisch verfasst (Art. 17 Fakultativprotokoll). Die Fassungen sind gleichwertig.

3 Das Fakultativprotokoll und die schweizerische Rechtsordnung

3.1 Art der völkerrechtlichen Verpflichtungen: direkt oder nicht direkt anwendbare Bestimmungen

Die Schweiz gehört zu den Staaten mit einer monistischen Tradition. Daher wird das Fakultativprotokoll wie alle anderen völkerrechtlichen Verträge mit seinem Inkrafttreten automatisch Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung. Welche Wirkung die Bestimmungen im innerstaatlichen Verhältnis im Einzelnen entfalten, hängt jedoch vom Grade ihrer Bestimmtheit ab. Eine Bestimmung kann vor den Behörden direkt vorgebracht werden und von diesen unmittelbar angewandt werden, wenn sie inhaltlich hinreichend klar und bestimmt ist, um im Einzelfall Grundlage für einen Entscheid bilden zu können.⁴¹ Die Norm muss zudem dem Einzelnen Rechte und Pflichten einräumen, somit seine Rechtsstellung regeln. Hingegen ist eine völkerrechtliche Bestimmung nicht direkt anwendbar und damit nicht justiziabel, wenn sie bloss ein Programm umschreibt, Richtlinien für die Gesetzgebung der Vertragsstaaten aufstellt oder sich ausschliesslich an die politischen Behörden wendet.

Es wird Sache der rechtsanwendenden Behörden sein, im konkreten Fall über die Justiziabilität der Bestimmungen des Fakultativprotokolls zu entscheiden. Allgemein kann gesagt werden, dass der Wortlaut von zahlreichen Bestimmungen des Fakultativprotokolls zu wenig bestimmt ist, um direkt anwendbar zu sein. Mehrere Bestimmungen wenden sich zudem ausdrücklich an die politischen Behörden, was deren Justiziabilität ebenfalls ausschliesst. Dies gilt beispielsweise für Art. 3 Fakultativprotokoll, welcher explizit eine Umsetzung der Bestimmung durch die Vertragsstaaten fordert ("jeder Vertragsstaat stellt sicher") und es den Vertragsstaaten überlässt, das Strafmass festzulegen (vgl. den in Art. 1 StGB geregelten Grundsatz "nulla poena sine lege"). Ebenfalls nicht direkt anwendbar ist die Zuständigkeitsregel in Art. 4 Abs. 2 Fakultativprotokoll, da dem Vertragsstaat –

⁴¹ Pra 62 (1973) Nr. 88, S. 286 ff.

anders als bei den anderen Absätzen von Art. 4 Fakultativprotokoll – freigestellt wird, ob er die Zuständigkeit in den in diesem Absatz genannten Fällen begründen will ("kann"-Bestimmung). Direkt anwendbar ist hingegen wohl Art. 5 Fakultativprotokoll betreffend das Verhältnis des Fakultativprotokolls zum Auslieferungsrecht. Diese Bestimmung kann nur bei einer direkten Anwendbarkeit ihr Ziel erreichen, da sie Regelungen für den Fall aufstellt, dass keine anderen innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen Rechtsregeln vorliegen.

3.2 Geltungsbereich des Protokolls (Art. 1 und 2 Fakultativprotokoll)

Art. 1 des Fakultativprotokolls verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie den Kinderverkauf, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie verbieten. Die Schweiz sieht ein Verbot der vom Fakultativprotokoll erfassten Ausbeutungstatbestände auf nationaler Ebene insbesondere im Strafrecht vor (Art. 195 – 197 Strafgesetzbuch [StGB]⁴², Art. 23 f. des Umsetzungsgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommens). Auf diese Straftatbestände wird im einzelnen unten eingegangen (Ziff. 3.3). Daneben werden die Missbräuche indirekt auf zivilrechtlichem Wege verfolgt, indem diese Fälle ein Kindesschutzverfahren nach Art. 307 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB)⁴³ auslösen. Auf internationaler Ebene hat sich die Schweiz schliesslich durch die Ratifikation mehrerer völkerrechtlicher Verträge entsprechend verpflichtet.⁴⁴

Für die Definition des Begriffs des Kindes verweist das Fakultativprotokoll auf Art. 1 KRK. Gemäss Art. 14 ZGB gilt in Übereinstimmung mit Art. 1 KRK jede Person als unmündig und somit als Kind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der allgemeine Geltungsbereich des Übereinkommens und dessen Fakultativprotokolls für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren bedeutet allerdings nicht, dass einheitliche Regelungen gelten müssen.⁴⁵ Gemäss Art. 1 KRK ist es zulässig, dass die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht in bestimmten Bereichen früher eintritt. Die Schweiz kennt für einzelne Bereiche denn auch ein früheres Mündigkeitsalter, welches den individuellen Bedürfnissen des Kindes seiner Reife entsprechend Rechnung tragen will.⁴⁶ Für den Anwendungsbereich des vorliegenden Fakultativprotokolls ist insbesondere das sexuelle Mündigkeitsalter von Bedeutung.

Gemäss Art. 187 StGB tritt die sexuelle Mündigkeit mit 16 Jahren ein. Es wird davon ausgegangen, dass das Kind nach diesem Zeitpunkt befähigt ist, verantwortungsvoll in eine sexuelle Handlung einzuwilligen.⁴⁷ Verschiedene Tatbestände des Sexualstrafrechts weichen jedoch vom sexuellen Mündigkeitsalter ab und schützen stattdessen alle minderjährigen Personen. So werden ungeachtet der sexuellen Mündigkeit des Opfers die Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) und sexuelle

⁴² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

⁴³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

⁴⁴ Vgl. vorne, Ziff. 1.2.1.1.

⁴⁵ Vgl. die Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes vom 29. Juni 1994, Ziff. 321 (BB1 1994 V 1 ff.).

⁴⁶ Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes vom 29. Juni 1994, Ziff. 321 (BB1 1994 V 1 ff.).

⁴⁷ Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 1985 (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie), Ziff. 232.11 (BB1 1985 II 1009 ff.).

Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB) strafrechtlich verfolgt, wenn das Opfer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Missbrauchstatbestände wie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden selbstverständlich unabhängig vom Alter des Opfers strafrechtlich geahndet. Das sexuell mündige Kind kann sich nach schweizerischer Lehre jedoch prostituieren und an der Herstellung von Pornografie mitwirken.⁴⁸ Voraussetzung ist, dass der sexuell Mündige aus freiem Willen und in Kenntnis der gesamten Umstände in die Handlung eingewilligt hat. Es handelt sich dann um einverständliche sexuelle Handlungen zwischen sexuell mündigen Personen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die Abgrenzung der legalen sexuellen Aktivität eines Minderjährigen von der strafbaren sexuellen Handlung mit einem Minderjährigen nicht nur das sexuelle Mündigkeitsalter (Schutzalter) von Bedeutung ist, sondern auch die Art der sexuellen Handlung sowie der Altersunterschied zwischen den Beteiligten und die Frage, ob die Einwilligung freiwillig und rechtsgültig erfolgte.⁴⁹ Es ist dabei zu beachten, dass ein Kind unter Druck gesetzt, verleitet oder sonst wie beeinflusst werden kann, um seine Einwilligung in eine sexuelle Beziehung zu erlangen.

3.3 Minimalanforderungen an die nationale Gesetzgebung (Art. 3 Fakultativprotokoll)

3.3.1 Strafbarkeit des Verkaufs von Kindern: Revision von Art. 196 StGB (Menschenhandel)

Das Fakultativprotokoll verlangt, dass das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der kommerziellen Übertragung von Organen oder der Zwangsarbeit unter Strafe gestellt wird (Art. 3 Abs. 1 lit. a Fakultativprotokoll). Auch das Zusatzprotokoll gegen Menschenhandel zum Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität⁵⁰ verlangt, dass der Handel mit Menschen⁵¹ zum Zwecke der Ausbeutung unter Strafe gestellt wird. Dabei sollen unter Ausbeutung im Sinne des Protokolls in jedem Fall die sexuelle Ausbeutung, die Zwangsarbeit (bzw. Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft) sowie die Entnahme von Körperorganen fallen (Art. 3 Abs. 1 lit. a [i] Fakultativprotokoll).⁵²

⁴⁸ Stratenwerth Günter, Strafrecht Besonderer Teil I, S. 179 und Bericht über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 10. Mai 2000 (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität/Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern und Verbot des Besitzes harter Pornografie), Ziff. 2.2.4.4. (BBl 2000 III 2943 ff.).

⁴⁹ Julia O'Connell Davidson, Theme Papers for the 2nd World Congress against Commercial Sexual Exploitation Yokohama 17. – 20. December 2001, the Sex Exploiter, S. 4.

⁵⁰ Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UN. Doc. A/55/383 Anhang II). Es wurde von der Schweiz am 2. April 2002 unterzeichnet.

⁵¹ Vgl. zum Menschenhandel auch den Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe, Menschenhandel in der Schweiz, Bundesamt für Justiz, Bern 2001.

⁵² Der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels nennt als Handelszweck die Ausbeutung durch Arbeiten oder Dienstleistungen sowie die sexuelle Ausbeutung (Art. 1 Abs. 1 a.E. des Rahmenbeschlusses 629/2002 vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels [ABl. 2002 L 203, 1]).

Das geltende schweizerische Strafgesetzbuch geht demgegenüber von einem engen Begriff des Menschenhandels aus und erfasst in Art. 196 StGB lediglich den Handel mit Menschen zum Zwecke ihrer sexuellen Ausbeutung (Förderung der Unzucht)⁵³. Als Handel gelten dabei namentlich das Beschaffen, Anbieten, Vermitteln, das Befördern, das Übergeben oder das Übernehmen von Menschen. Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft oder Entnahme von Körperorganen wird von Art. 196 StGB nicht erfasst. Auf diese Formen des Menschenhandels können allerdings andere Strafbestimmungen Anwendung finden, wie beispielsweise der Tatbestand der Nötigung oder der Körperverletzung. Diese erfassen allerdings nur Begleiterscheinungen des Menschenhandels, treffen aber nicht dessen Kern, das heisst die Behandlung von Menschen als Ware, welche beliebig gekauft und verkauft werden kann. Gegebenenfalls können Strafbestimmungen anderer Gesetze in Frage kommen (z.B. des Ausländerrechts, Arbeitsrechts oder des Gesundheitsrechts). Diese sind jedoch mit vergleichsweise niedriger Strafe bedroht und werden dem Unrechtsgehalt des Menschenhandels als solchem ebenfalls nicht gerecht.

Das geltende Strafrecht genügt folglich den Anforderungen des Fakultativprotokolls nicht in jeder Hinsicht. Entsprechend schlägt der Bundesrat eine Revision von Art. 196 des Strafgesetzbuches vor, indem dieser Tatbestand auf den Handel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Entnahme von Körperorganen ausgedehnt werden soll.

3.3.1.1 Systematik

Da die revidierte Strafbestimmung nicht mehr allein die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen schützt, wird sie neu unter dem vierten Titel des Strafgesetzbuches, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, aufgeführt. Geschütztes Rechtsgut ist die Selbstbestimmung der Betroffenen. Menschenhandel liegt vor, wo über Menschen wie über Objekte verfügt wird, weil sie ahnungslos oder doch mangelhaft informiert oder aus irgendwelchen Gründen ausser Stande sind, sich zu wehren. Wann das zutrifft, muss im Einzelfall und anhand der gesamten Umstände beurteilt werden. Bei einer eventuellen Einwilligung des Verletzten ist zu prüfen, ob die Willensäusserung auch dessen tatsächlichem Willen entsprach. Der Tatbestand des Menschenhandels ist nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel erfüllt, wenn junge Frauen, die aus dem Ausland kommen, unter Ausnützung ihrer schwierigen Lage zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden. Deren Einwilligung zu einer solchen Tätigkeit ist nicht wirksam, wenn sie durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt ist (BGE 126 IV 225, 128 IV 117).

⁵³ Vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1088.

3.3.1.2 Erweiterter Tatbestand des Menschenhandels, Art. 182 Abs. 1 VE-StGB (neu)

Mit Menschen handeln heisst insbesondere, in Anlehnung an die bisherige Auslegung des Strafartikels sowie unter Berücksichtigung der internationalen Rechtstexte⁵⁴, Personen anbieten, beschaffen, vermitteln, verkaufen oder übernehmen, sowie entsprechende Verhandlungen führen⁵⁵. Für die Anwendung des vorgeschlagenen Artikels genügt das Vorhandensein einer der aufgeführten Tathandlungen. Dies bedeutet eine alternative und nicht kumulative Anwendung. Der Handel besteht in der Ausbeutung der Personen, unabhängig vom Zweck und der Form der Ausbeutung. Für die Erfüllung des Tatbestands genügt es gemäss herrschender Lehre und Praxis, wenn der Täter den betreffenden Handelszweck lediglich in Kauf nimmt.

Der Zweck der sexuellen Ausbeutung ersetzt die geltende, nicht mehr zeitgemässe Formulierung „um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten“. Formen der sexuellen Ausbeutung sind insbesondere die Zuführung zur Prostitution, die Ausbeutung zwecks pornographischer Darstellung oder zwecks Herstellung pornographischen Materials.

Die Ausbeutung der Arbeitskraft, das neue konstitutive Element des Menschenhandels, welches dem Text von Art. 3 des UNO-Übereinkommens zur Verhinderung und Bestrafung des Menschenhandels entnommen wurde, umfasst namentlich die unter Zwang geleisteten Arbeiten oder Dienstleistungen, Sklaverei oder sklavereiähnliche Verhältnisse. Gemäss dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels⁵⁶ ist von einer Ausbeutung der Arbeitskraft auszugehen, wenn jemand fortwährend daran gehindert wird, seine Grundrechte auszuüben, oder wenn er unter Verletzung von arbeitsrechtlichen Vorschriften oder Bestimmungen über die Entlohnung und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beschäftigt wird. Konkret kann es sich dabei namentlich um Nahrungsentzug, psychische Misshandlung, Erpressung, fehlende Gewährung von Freizeit, Isolation oder auch Körperverletzung, sexuelle Gewalt und Morddrohungen handeln.

Wie die Ausbeutung der Arbeitskraft stellt auch die Organentnahme ein neues konstitutives Element des Menschenhandels dar. Sowohl das Fakultativprotokoll wie auch das UNO-Übereinkommen zur Verhinderung und Bestrafung des Menschenhandels sehen die Bestrafung dieser Tathandlung vor.

Mit der Erweiterung des Tatbestandes des Menschenhandels wird der im Bericht des EJPD "Menschenhandel in der Schweiz" gemachten Forderung nach einer Ausdehnung des Tatbestandes auch auf den Handel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft und Entnahme menschlicher Organe, entsprochen.

Die Strafnorm soll nicht auf den Handel mit Kindern beschränkt werden, sondern den Handel mit allen Menschen unter Strafe stellen. Der besonders schlimme und abscheuliche Unrechtsgehalt des Handels mit schutzbedürftigen minderjährigen Personen ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. Zudem kann bei minderjährigen Personen in keinem Fall von einer Einwilligung in die Tathandlung

⁵⁴ z.B. Art. 3 des Uno-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels (vgl. Fussnote 48).

⁵⁵ Basler Kommentar StGB II, Schwaibold/Meng, N. 10 zu Art. 196.

⁵⁶ Rahmenbeschluss 629/2002 vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels [ABl. 2002 L 203, 1]).

ausgegangen werden. Der weite Strafraum - die Strafandrohung für Menschenhandel beträgt Zuchthaus von einem bis zwanzig Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis drei Jahren sowie Busse - erlaubt es, die besondere Schwere der Tat gebührend zu berücksichtigen, sodass auf einen entsprechenden Sondertatbestand verzichtet wird.

Es stellt sich nun die Frage, ob es zweckmässig wäre, die neue Strafvorschrift mit den kantonalen Erfahrungen und Praxis durch das Einfügen präziserer Angaben zur Definition des Handels und zum besonderen Schutz der Kinder zu vervollständigen. Der gegenwärtige Entwurf des Art. 182 StG sieht keine unerschöpfende Liste strafbaren Verhaltens vor, welche die von Menschenhändlern verwendeten Mittel aufführen würde; er präzisiert auch nicht, dass es im Rahmen des Kinderschutzes nicht notwendig ist, dass das Kind die Ziele des Menschenhändlers kennt, noch dass es in diesem Kontext irgendeine Zustimmung gegeben hat.

3.3.1.3 Vorbereitungshandlungen und Androhung von Busse, Art. 182 Abs. 2 und 3 VE-StGB

Abs. 2 des neuen Art. 182 VE-StGB entspricht Abs. 2 des bisherigen Art. 196 StGB und stellt Vorbereitungshandlungen unter Strafe. Gemäss Abs. 3 ist, wie bereits im bisherigen Recht, in jedem Fall auch auf Busse zu erkennen.

3.3.1.4 Universalitätsprinzip, Art. 182 Abs. 4 VE-StGB (neu)

Die Unterstellung des Menschenhandels unter das Universalitätsprinzip durch die sinngemässe Anwendbarkeit von Art. 6^{bis} StGB soll sicherstellen, dass ein ausländischer Täter, der sich in der Schweiz befindet und dessen Auslieferung für ein im Ausland begangenes Verbrechen aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht möglich ist, nicht strafflos bleibt. Durch die von Art. 6^{bis} StGB aufgestellten Bedingungen wird indessen klar gestellt, dass bei ausländischen Tätern, die im Ausland delinquent haben, der Auslieferung Priorität zukommt, und dass in der Schweiz kein Abwesenheitsverfahren eröffnet und durchgeführt werden muss. Vorbehalten bleibt der Grundsatz, wonach das Verhalten auch im Tatortstaat strafbar sein muss (beidseitige Strafbarkeit). Letzterer gilt indessen nicht, wenn das Opfer des Menschenhandels noch nicht 18 Jahre alt ist. In solchen Fällen wird künftig Art. 5 n-StGB gemäss Änderung des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil vom 13. Dezember 2002 (BBl 2002 8240) zur Anwendung kommen, der die beidseitige Strafbarkeit nicht voraussetzt (vgl. Ziff. 3.4 Abs. 3 hiernach).

3.3.2 Strafbarkeit der Vermittlung einer illegalen Adoption

Des Weiteren verlangt das Fakultativprotokoll, dass der Vermittler einer Adoption strafrechtlich geahndet wird, wenn er die Zustimmung zur Adoption eines Kindes unstatthaft herbeiführt. Gemäss Art. 23 des Umsetzungsgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen wird wegen Kinderhandel bestraft, wer gegen das Versprechen eines unstatthaften Vermögens- oder eines sonstigen Vorteils an die

leiblichen Eltern oder andere Sorgeberechtigte des Kindes, an eine Behörde oder an eine am Adoptionsverfahren beteiligte Person bewirkt, dass ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz zum Zweck der Adoption anvertraut wird. Der Täter wird mit Gefängnis bestraft, bei gewerbs- oder bandenmässiger Begehung lautet die Strafe auf Zuchthaus in Verbindung mit einer Busse. Mit dieser Strafnorm erfüllt die Schweiz die Anforderungen des vorliegenden Fakultativprotokolls.

3.3.3 Strafbarkeit der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

Art. 195 StGB regelt unter anderem die Kinderprostitution. Gemäss dieser Bestimmung ist strafbar, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, die Handlungsfreiheit einer sich bereits prostituierenden Person beschränkt oder sie in der Prostitution festhält. Die Handlungsfreiheit gilt als beschränkt, wenn der Täter die Tätigkeit des Opfers überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt. Der Prostitution führt zu, wer jemanden in dieses Gewerbe einführt und zu dessen Ausübung bestimmt. Angesichts der Beeinflussungsmöglichkeiten, die vom blossen Ratschlag bis zum massiven Druck reichen können, bedarf es zwar einer gewissen Intensität der Einwirkung, damit ein Zuführen angenommen werden darf.⁵⁷ Da die Fähigkeit zur Selbstbestimmung bei einem Unmündigen vielfach noch nicht voll entwickelt ist, genügt bei Minderjährigen jedoch ein blosses Überreden durch einen älteren oder sonstwie überlegenen Täter.⁵⁸ Mit Art. 195 StGB in Verbindung mit den Bestimmungen über die Teilnahme erfüllt die Schweiz die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 lit. b Fakultativprotokoll, wonach sie das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Prostitution im Sinne des Art. 2 des Fakultativprotokolls unter Strafe stellen muss.

Die Kinderpornografie wird in der Schweiz durch Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis}⁵⁹ StGB (harte Pornografie) unter Strafe gestellt. Strafrechtlich erfasst werden insbesondere auch virtuelle Darstellungen von pornographischen Handlungen mit Kindern, womit für die Schweiz die Frage offen bleiben kann, ob das Fakultativprotokoll diese Darstellungen ebenfalls unter Strafe stellen will. Die Aufzählung der strafbaren Handlungen in Art. 197 StGB, wonach Strafbarkeit bei der Herstellung, Einführung, Lagerung, Inverkehrbringung, Anpreisung, Ausstellung, Anbieten, beim Zeigen, Überlassen oder Zugänglichmachen sowie beim Besitz von Kinderpornografie vorliegt, stimmt mit der Regelung in Art. 3 Abs. 1 lit. c des Fakultativprotokolls überein. Die Ausfuhr wird zwar im schweizerischen Strafrecht nicht explizit erwähnt. Dies ist jedoch nicht nötig, weil alle ausgeführten Objekte in der Schweiz hergestellt oder vorgängig in die Schweiz eingeführt wurden und somit auch erfasst werden. Es besteht daher keine Lücke. Die Schweiz erfüllt damit die Anforderungen des Protokolls.

⁵⁷ Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26. Juni 1985 (BBl 1985 II 1009 ff.).

⁵⁸ Stratenwerth Günter, Strafrecht Besonderer Teil I, S. 191.

⁵⁹ BG vom 5. Oktober 2001 (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität; Verbot des Besitzes harter Pornografie), in Kraft seit 1. April 2002 (BBl 2000 2943).

Nebst den genannten Bestimmungen sind in Fällen von Kinderpornografie und -prostitution insbesondere auch die Art. 187 StGB (Sexuelle Handlungen mit Kindern), Art. 188 StGB (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen) sowie die arbeitsrechtlichen Normen (beispielsweise Art. 29 Abs. 2 und 3 ArG⁶⁰) zu prüfen.

3.3.4 Verantwortlichkeit juristischer Personen

Das Fakultativprotokoll erbittet für die im Protokoll genannten Straftaten die Einführung der Verantwortlichkeit juristischer Personen und stellt fest, dass diese Verantwortlichkeit straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein kann. Die Schweiz kennt die Verantwortlichkeit juristischer Personen einerseits im Zivilrecht. Die Unternehmen haften gemäss Art. 55 ZGB als juristische Personen für ihre Organe und gemäss Art. 55 OR⁶¹ als Geschäftsherren für ihre Hilfspersonen. Daneben kommen gegebenenfalls die vertragsrechtlichen Haftungsstatbestände zur Anwendung.

Bei der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit steht die Möglichkeit des Bewilligungsentzuges im Vordergrund; Nichtstaatliche Adoptionsvermittlungstellen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann vom Bundesamt für Justiz beispielsweise entzogen werden, wenn sich eine Vermittlungsstelle die Vermittlung von Adoptionen gegen unstatthafte Vermögensvorteile zuschulden kommen liess⁶².

Im Rahmen der Vorlage betreffend die internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (BBl 2003 2847) wurde sodann per 1. Oktober 2003 die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens in den neuen Art. 100 quater und 100 quinquies StGB eingeführt. Art. 100 quater Absatz 1 sieht vor, dass ein Unternehmen mit Busse bestraft werden kann, wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen durch seinen Betrieb verübt wird und diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann (subsidiäre Unternehmenshaftung). Diese Bestimmung deckt auch die Straftaten nach dem Fakultativprotokoll ab.

3.4 Zuständigkeitsregeln (Art. 4 Fakultativprotokoll)

Das Fakultativprotokoll verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie für den Anwendungsbereich des Protokolls die Zuständigkeit des Begehungsortes und das aktive Personalitätsprinzip einführen. Die Zuständigkeit des Begehungsortes ist in der Schweiz in Art. 3 StGB geregelt. Das Delikt gilt auch dort als begangen, wo der strafrechtliche Erfolg eintritt (Art. 7 Abs. 1 StGB). Bei der Bestimmung des Begehungsortes berücksichtigt das Bundesgericht darüber hinaus den Schaden, um dessentwillen die Handlung unter Strafe gestellt ist, auch wenn er sich, wie bei einem schlichten Tätigkeits- oder Unterlassungsdelikt, vom Verhalten selbst nicht

⁶⁰ Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11).

⁶¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, SR 220).

⁶² Art. 18 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Adoptionsvermittlung (SR 211.221.36).

abhebt und deshalb auch im Tatbestand nicht erwähnt ist.⁶³ Die Schweiz ist somit beispielsweise auch dann zuständig zur Strafverfolgung, wenn das Kind zum Zwecke des Kinderverkaufs in die Schweiz überführt wurde oder wenn kinderpornographische Bilder in der Schweiz vom Internet heruntergeladen wurden. Mit diesen Bestimmungen erfüllt die Schweiz die Anforderungen von Art. 4 Abs. 1 Fakultativprotokoll.

Art. 6 StGB regelt das aktive Personalitätsprinzip, indem der Schweizer, welcher im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen verübt, dem schweizerischen Strafrecht unterworfen ist, wenn er sich in der Schweiz befindet oder der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Fakultativprotokoll kann schliesslich - nebst dem aktiven und passiven Personalitätsprinzip (vgl. Art. 5 und 6 StGB) - die Zuständigkeit des Gerichtes des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Täters eingeführt werden. Gemäss Revision des Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 (BBl 2002 8240) wird bei Sexualdelikten und anderen schweren Delikten (u.a. Menschenhandel) gegen Unmündige im Ausland und bei der sog. stellvertretenden Strafrechtspflege fortan auch in denjenigen Fällen ein Strafverfahren in der Schweiz eingeleitet werden können, wo der Verdächtige sich in der Schweiz befindet (vgl. Art. 5 und 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 n-StGB).⁶⁴ Sind bei einem Verdächtigen einer unstatthaften Adoption mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz die Voraussetzungen der stellvertretenden Strafverfolgung jedoch nicht erfüllt, kann in der Schweiz kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Trotzdem genügt die Schweiz den Anforderungen des Protokolls, wird doch die Frage der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Fakultativprotokoll durch dessen offene Formulierung in das Ermessen der Vertragsstaaten gestellt ("kann-Bestimmung").

3.5 Auslieferung (Art. 5 Fakultativprotokoll)

Das Bundesgesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG)⁶⁵ regelt unter anderem die Auslieferung. Das Rechtshilfegesetz kommt jedoch nur zur Anwendung, soweit internationale Vereinbarungen nichts anderes bestimmen (Art. 1 Abs. 1 IRSG). Da die internationalen Rechtshilfe- und Auslieferungsinstrumente in der Regel keine Verfahrensbestimmungen enthalten, richtet sich der Vollzug auch bei Vorhandensein von multilateralen Instrumenten hauptsächlich nach dem IRSG und kantonalen Vorschriften.⁶⁶

⁶³ Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I: die Straftat, Bern 1982, S. 89, mit Verweis auf BGE 91 IV 231 ff.

⁶⁴ Vgl. die Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998 (BBl 1999 III 1979 ff.).

⁶⁵ SR 351.1.

⁶⁶ Art. 16 und 17 IRSG regeln die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen.

Die Regelung von Art. 5 des Fakultativprotokolls stimmt inhaltlich mit zahlreichen Übereinkommen überein, denen die Schweiz angehört⁶⁷; sie wirft in Bezug auf das schweizerische Recht keine Probleme auf. So ist die Bestimmung von Art. 5 Abs. 1 Fakultativprotokoll analog in mehreren in obiger Fussnote zitierten Übereinkommen enthalten. Die in den Auslieferungsverträgen und -übereinkommen statuierten Voraussetzungen für die Auslieferung sowie die Verweigerungsgründe behalten auch im Anwendungsbereich des Fakultativprotokolls weiterhin ihre Geltung.

Die Kann-Vorschrift Art 5 Abs. 2 Fakultativprotokoll ist für die Schweiz bedeutungslos, da gestützt auf das IRSG auch ohne das Bestehen eines Auslieferungsvertrages Auslieferungen erfolgen können.

Sowohl Abs. 2 als auch der in der Schweiz anwendbare Abs. 3 von Art. 5 Fakultativprotokoll behalten die im innerstaatlichen Recht⁶⁸ geltenden Auslieferungsbedingungen vor. Zu den Voraussetzungen, von welchen die Schweiz die Auslieferung abhängig macht, zählen unter anderem die doppelte Strafbarkeit⁶⁹ und die Einhaltung der Garantien, welche insbesondere in der EMRK und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgeschrieben sind⁷⁰. Einem Auslieferungsgesuch wird nicht entsprochen, wenn es sich auf eine politische, militärische oder fiskalisch strafbare Handlung bezieht⁷¹.

Eine Regelung, wie sie Art. 5 Abs. 4 Fakultativprotokoll vorsieht, existiert ebenfalls in mehreren der oben erwähnten internationalen Instrumente, die für die Schweiz Geltung haben. Auch das in Abs. 5 geregelte Institut der stellvertretenden Strafverfolgung ist für die Schweiz nicht neu. Sie hat nach innerstaatlichem Recht⁷² bereits heute die Möglichkeit, eine Straftat auf Ersuchen des Tatortstaates an dessen Stelle zu verfolgen.

3.6 Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit (Art. 6 und Art. 10 Fakultativprotokolls)

Art. 6 Fakultativprotokoll hält fest, dass für die Gewährung von Rechtshilfe für die unter das Fakultativprotokoll fallenden Straftaten die zwischen seinen Mitgliedstaaten bestehenden Rechtshilfeverträge anzuwenden sind. Fehlen solche Verträge, so kommt das innerstaatliche Recht, für die Schweiz das oben erwähnte Bundesgesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG)⁷³, zum Zuge.⁷⁴

⁶⁷ So z. B. das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (SR 0.353.3), das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschliesslich Diplomaten (SR 0.351.5), das Internationale Übereinkommen vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (SR 0.351.4), das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (SR 0.105).

⁶⁸ Das Auslieferungsverfahren wird in der Schweiz in den Art. 32 ff. IRSG geregelt. Diese Bestimmungen gelten im Rahmen der allgemeinen Vorschriften der Art. 1 ff.

⁶⁹ Vgl. Art. 35 IRSG.

⁷⁰ Vgl. Art. 2 Bst. a IRSG.

⁷¹ Vgl. Art. 3 IRSG.

⁷² Vgl. Art. 85 ff. IRSG.

⁷³ SR 351.1; Art. 1-31 und Art. 63-80q IRSG.

⁷⁴ Vgl. oben unter Ziff 3.5.

Weitere Verpflichtungen zur internationalen Zusammenarbeit enthält Art. 10 Fakultativprotokoll. Die Aktivitäten der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEZA) konzentrieren sich auf die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung und haben dadurch einen indirekten positiven Einfluss auf die vorliegende Problematik. Zudem haben zahlreiche Projekte der DEZA, so z.B. solche im Bereich der Erziehung oder der Gesundheit, zum zentralen Ziel, einige der Hauptursachen für Kinderverkauf, Kinderpornografie und Kinderprostitution zu bekämpfen. Solche Projekte setzen an bei der Prävention sowie beim Schutz, bei der Rehabilitation und der Reintegration von (potentiellen) Opfern, und peilen Risikogruppen wie Strassenkinder, Heimkinder oder Mädchen aus armen Familien an. Als Beispiel dazu sei ein Projekt zur Rehabilitation von Strassenkindern in drei albanischen Städten angeführt, bei dem den Mädchen Priorität gegeben wird, um die Risiken von Frühheirat, Prostitution oder Bettelerei zu vermindern.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) seinerseits unterstützt die Kooperation und Koordination sowohl auf der internen, d.h. kantonalen und Bundesebene, wie auch auf internationaler Ebene. In Fällen von Päd-Kriminalität, in denen mehrere Ämter (BJ, BAP, BFF, IMES) des Departements berührt sind, ist das EJPD besorgt, dass alle interessierten Ämter miteinander in Kontakt stehen (Koordinationsstelle) und dass die Kantone, welche mit der Angelegenheit betraut sind, eine Ansprechperson haben. Auf internationaler Ebene erlaubt die zentrale Behörde für den Kinderschutz im Sinne der Haager Übereinkommen die Streuung der Informationen und die Absprache von gemeinsamen Strategien für den Kinderschutz. Diese Kooperation betreffend des internationalen Kindsschutzes basiert auf dem Vertrauensprinzip zwischen den Vertragsstaaten, auf der Gegenseitigkeit sowie dem Respekt der internationalen Legalität. Die zentralen Behörden (BJ) können die Strafbehörden ihrer jeweiligen Staaten, sogar die Minister, sensibilisieren und so den Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern auf verschiedenen Ebenen sowie in diversen Sektoren des Landes verstärken.

Seit mehreren Jahren sichert das Bundesamt für Polizei (Fedpol), gestützt auf einen "letter of intent", die Zusammenarbeit mit verschiedenen schweizerischen und ausländischen Nichtregierungsorganisationen sowie den Austausch von Informationen, vorallem im Bereich der Pädophiliebekämpfung und des Sextourismus. Im Weiteren wird auch aktiv mit Interpol, Europol und anderen ausländischen Strafverfolgungsbehörden zusammengearbeitet.

Die Schweiz engagiert sich auch auf multilateraler Ebene im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarats und anderer internationaler Organisationen, die sich unter anderem dem vorliegenden Thema annehmen: Allen voran durch die finanzielle Unterstützung von UNICEF, dem Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen, an welche die Schweiz seit Jahren namhafte jährliche Beiträge leistet (18 Millionen CHF im Jahr 2002), aber auch in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM; rund 2,6 Millionen CHF im Jahr 2001). Auf europäischer Ebene beteiligt sich die Schweiz am STOP-Programm (Stop trafficking of persons) der Europäischen Union.

Bei all ihren Bestrebungen lässt sich die Schweiz durch den Aktionsplan der Sondersession der UNO-Generalversammlung zum Thema Kind von Mai 2002 "Eine kindergerechte Welt", der einen wichtigen Schwerpunkt beim Schutz des

Kindes vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt setzt, und an deren Verhandlungen die Schweiz aktiv involviert war, leiten.

3.7 Beschlagnahme und Einziehung (Art. 7 Fakultativprotokoll)

Die Art. 58 – 60 StGB regeln auf Bundesebene die Einziehung und Verwendung von Gegenständen und Vermögenswerten, welche für die Begehung einer Straftat bestimmt waren, dazu verwendet wurden oder aus einer Straftat hervorgebracht wurden. Diese Regelungen werden durch kantonale Bestimmungen über das Strafverfahren ergänzt. Die Rechtshilfe im Rahmen von Beschlagnahme und Einziehung ist in Art. 63 ff. Rechtshilfegesetz⁷⁵ geregelt.

3.8 Opferhilfe (Art. 8, Art. 9 Ziff. 3 und 4 Fakultativprotokoll)

Gemäss Art. 124 BV⁷⁶ sind Bund und Kantone für die Opferhilfe zuständig. Mit dem Opferhilfegesetz (OHG)⁷⁷ stellte der Bund einen Mindeststandard auf, wie Opfern von Straftaten gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität Hilfe geleistet und wie ihre Rechtsstellung geregelt werden soll. Das Opferhilfegesetz findet bei den meisten Straffällen gemäss Fakultativprotokoll Anwendung, da die Delikte fast immer zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung in der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität gemäss Art. 2 OHG führen. Die kindlichen Opfer nach Fakultativprotokoll können somit – gemäss den drei Pfeilern des Opferhilfegesetzes – Beratung und gewisse Verfahrensrechte in Anspruch nehmen und adhäsonsweise im Strafverfahren vom Täter bzw. der Täterin oder im Verfahren und unter den Voraussetzungen von Art. 11 ff. OHG vom Staat Entschädigung sowie Genugtuung fordern. Die Gesetzgebung über die obligatorische Krankenversicherung deckt die Behandlung der Folgen von Missbrauch von Kindern wie auch von Erwachsenen.⁷⁸

In Erfüllung der Parlamentarischen Initiative Goll trat am 1. Oktober 2002 eine Teilrevision des Opferhilfegesetzes in Kraft, welche die Stellung von kindlichen Opfern verbesserte. Damit gilt neu das Verbot, das kindliche Opfer mit dem oder der Angeschuldigten zu konfrontieren (Art. 10b OHG). Das Kind darf des Weiteren während des gesamten Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden, wobei die Einvernahme von einem speziell ausgebildeten Beamten oder einer Beamtin durchzuführen ist. Zudem hat bei der Einvernahme ein Spezialist oder eine Spezialistin für Kinderfragen anwesend zu sein und ist sie auf Video aufzuzeichnen. Des Weiteren kann eine Vertrauensperson aus dem Verfahren ausgeschlossen werden, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte (Art. 10c OHG). Schliesslich darf die kantonal zuständige Behörde das Strafverfahren ausnahmsweise einstellen, wenn dies das Kindeswohl erfordert und die Zustimmung des Kindes vorliegt (Art. 10d OHG).

⁷⁵ Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1).

⁷⁶ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (RS 101).

⁷⁷ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe von Opfern von Straftaten (SR 312.5).

⁷⁸ Rapport de la Suisse, Mesures prises depuis 1996 contre l'exploitation sexuelle des enfants à des fins commerciales.

Mit dem OHG erfüllt die Schweiz die Anforderungen des Fakultativprotokolls. Das Privatleben wird ergänzend nach Art. 28 ff. ZGB geschützt. Gemäss Art. 13 lit. f der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer⁷⁹ kann dem Opfer im Einzelfall eine dauernde oder vorübergehende Aufenthaltsbewilligung gewährt werden, denn die Verordnung sieht vor, dass Aufenthaltsbewilligungen in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen und somit auch an Opfer von Menschenhandel, erteilt werden können. Der Entwurf des Ausländergesetzes bestätigt diese Auslegung, indem in Art. 30 Abs. 1 lit. e festgehalten wird, dass von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden kann, um den Aufenthalt von Opfern von Menschenhandel zu regeln.

Das OHG enthält hingegen keine spezielle Regelung zum Schutze der Familie des Opfers und zum Schutz von Belastungszeugen (Art. 8 Abs. 1 lit. f in fine Fakultativprotokoll). Der Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung schlägt für beide (wie auch für andere) Fallgruppen spezielle Schutzmassnahmebestimmungen vor (Art. 160 ff. VE StPO). Obwohl die meisten der derzeit noch geltenden kantonalen wie auch eidgenössischen Strafprozessordnungen keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, können schon heute pragmatische Lösungen gefunden werden, soweit solche erforderlich sind.

3.9 Weitere Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Art. 9 Abs. 1, 2 und 5 Fakultativprotokoll)

Das Fakultativprotokoll fordert in seinem Art. 9, dass die Vertragsstaaten politische Massnahmen ergreifen sowie Informations- und Präventionskampagnen durchführen um Kinder besser vor sexueller Ausbeutung und Verkauf zu schützen.

Der Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz" von 1992 und die dazugehörige Stellungnahme des Bundesrates von 1995⁸⁰ bilden in der Schweiz die Grundlagenpapiere für die Informations- und Präventionsarbeit der Behörden. Diese Arbeit erfolgt dabei nicht nur auf die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern beschränkt, sondern vielmehr auch gesamtheitlich zum Thema Misshandlung von Kindern und zu den Kinderrechten.

Auf Bundesebene ist gegenwärtig die Zentralstelle für Familienfragen mit Koordinationsaufgaben im Bereich der Prävention von Kindsmisshandlungen und des Kindsschutzes betraut. Sie unterstützt und initiiert Aktionen und Projekte zur Sensibilisierung und Prävention unter anderem im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern, oft in enger Zusammenarbeit mit den spezialisierten Nichtregierungsorganisationen. Im Jahr 2002 hat die Zentralstelle beispielsweise eine Informationskampagne des Kinderschutz Schweiz in öffentlichen Verkehrsmitteln zum Thema Gewalt gegen Kinder und gewaltfreie Erziehung finanziell unterstützt. Anfangs 2003 hat die Zentralstelle auch die von ECPAT Switzerland initiierte Präventionskampagne in den Schweizer Kinos zum Thema Sextourismus finanziert sowie das von ECPAT Switzerland organisierte internationales Kolloquium zur Kinderpornographie auf dem Internet, welches im Juni 2002 stattfand, mitfinanziert.. Schliesslich ist an dieser Stelle auch die

⁷⁹ SR 823.21

⁸⁰ Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz, Bern Juni 1992 mit Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995.

Telefonhilfe 147 für Kinder und Jugendliche zu erwähnen, welche finanziell vom Bund unterstützt wird.

Im Bereich der politischen Massnahmen war die Schweiz in den letzten Jahren vor allem auf institutioneller Ebene aktiv. Im Rahmen des Ratifikationsverfahrens des Haager Adoptionsübereinkommens haben der Bund und die Kantone Zentralstellen für den Vollzug und die Überwachung von internationalen Adoptionen errichtet, welche aufgrund ihres Kontaktnetzes eine nützliche Rolle bei der Sensibilisierung und Information spielen können, ohne oder mit minimen Zusatzkosten für die öffentliche Hand. Des weiteren wurden die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) und das Internetmonitoring auf Bundesebene wiederbelebt. Das Internetmonitoring wird von der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität (KOBIK)⁸¹ verwaltet. Die Aufnahme der Arbeit der Koordinationsstelle anfangs 2003 stellt einen wichtigen Schritt in der Bekämpfung jeglicher Missbräuche auf dem Internet, insbesondere im Kampf gegen die Kinderpornographie. Die Koordinationsstelle wird vom Bund und den Kantonen gemeinsam geführt um gegen die Internet-Kriminalität anzukämpfen, strafbare Missbräuche auf dem Internet aufzudecken, die Untersuchungsvorgänge zu koordinieren und Analysen der Internet-Kriminalität vorzunehmen. Die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) nahm ihre Arbeit ebenfalls anfangs 2003 auf. Einerseits ist es die Drehscheibe für Information, Kooperation und Analyse des Bundes und der Kantone und andererseits die Kontakt- und Koordinationsstelle für die internationale Kooperation. Sowohl die KOBIK wie auch die KSMM sind im Bundesamt für Polizei eingegliedert. Auf Kantonsebene wurden vor allem Verbesserungen im Bereich des Vormundschaftsrechts erzielt. So haben viele Kantone Kinderschutzgruppen oder Kommissionen, welche sich auf den Kinderschutz spezialisiert haben, errichtet, da diese aufgrund ihrer Kompetenz und ihrer Bürgernähe bei den Betroffenen und in der Öffentlichkeit gezielter intervenieren können als der Bund. Eine nationale Kooperation ist hier nichtsdestotrotz besonders wichtig um einen effizienten Kinderschutz zu gewährleisten.

Die bereits ergriffenen Massnahmen müssen fortgesetzt und durch weitere Massnahmen ergänzt werden. Art. 9 des Fakultativprotokolls ist in seiner Abstraktheit zwar kaum justiziabel, er ist jedoch als programmatische Leitlinie bei der Formulierung der künftigen Politik heranzuziehen.

3.10 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geltende schweizerische Rechtsordnung bis auf den Tatbestand des Menschenhandels die Anforderungen des Fakultativprotokolls erfüllt. Der Bundesrat beantragt aus diesem Grunde die Revision des Strafgesetzbuches hinsichtlich des Tatbestandes des Menschenhandels. Mit dieser Revision und aufgrund der Kompatibilität der schweizerischen Rechtsordnung mit den restlichen Bestimmungen des Protokolls kann die Schweiz das Fakultativprotokoll ratifizieren, ohne einen oder mehrere Vorbehalte anbringen zu müssen.

⁸¹ Internetseite der KOBIK: <http://www.cybercrime.admin.ch>

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Kosten des Ausschusses für die Rechte des Kindes werden gemäss Art. 43 Abs. 11 und 12 KRK durch das allgemeine Budget der UNO bezahlt. Da die Schweiz schon im heutigen Zeitpunkt einen entsprechenden Beitrag an die allgemeinen Verwaltungskosten der UNO leistet⁸², entstehen diesbezüglich durch die Ratifikation des Fakultativprotokolls keine zusätzlichen Aufwendungen.

Die Umsetzung des Fakultativprotokolls sollte auf Bundesebene keine direkten finanziellen Folgen bewirken. Die Kosten für den Aufwand des Bundes für die Berichterstattung an den Ausschuss für die Kinder sind durch das Budget des Departements gedeckt. Die zahlreichen programmatischen Bestimmungen lassen den zuständigen Behörden einen beträchtlichen Handlungsspielraum bei der Frage, wie sie die Bestimmungen umsetzen wollen.

Die Umsetzung des Fakultativprotokolls sollte keine Auswirkungen auf den Personalbestand des Bundes haben.

Es ist möglich, dass die Anwendung des Fakultativprotokolls für die Kantone zusätzliche Kosten mit sich bringt. Dies sollte jedoch keine finanziellen Konsequenzen für den Bund haben.

5. Legislaturplanung

Die Vorlage ist im Bericht über die Legislaturplanung 1999-2003 angekündigt (BBL 2000 2276 Ziff. R4 in Ziel 2).

6. Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des Bundesbeschlusses zur Ratifikation des Fakultativprotokolls beruht auf Art. 54 Abs. 1 BV, welcher den Bund ermächtigt, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Die Bundesversammlung ist nach Art. 166 Abs. 2 BV zuständig, die Ratifikation gutzuheissen.

Laut Art. 141 Abs. 1 lit. d BV werden völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellt, wenn sie unbefristet und unkündbar sind (Ziffer 1), den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziffer 2), oder wenn sie wichtige rechtssetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziffer 3). Das Fakultativprotokoll ist kündbar (Art. 15 Fakultativprotokoll) und impliziert keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation. Es stellt sich somit einzig die Frage, wie es sich mit Ziffer 3 verhält.

Um den Verpflichtungen des Fakultativprotokolls betreffend den Tatbestand des Menschenhandels nachzukommen, muss Art. 196 StGB, welcher von einem engen

⁸² Für das Jahr 2003 beträgt der Pflichtbeitrag der Schweiz für das reguläre Budget der UNO (d.h. ohne "Capital Master Plan", ohne die internationale Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda und ohne Massnahmen für die Friedenserhaltung und -sicherung) US\$ 17'200'598.

Begriff des Menschenhandels ausgeht, revidiert werden. Mit der Revision soll der Tatbestand des Menschenhandels auf den Handel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Entnahme von Körperorganen ausgedehnt werden.

Da die Umsetzung des Fakultativprotokolls die Revision eines Artikels des Strafgesetzbuches erfordert, ist die Ratifikation dieses Fakultativprotokolls dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Nationale und internationale Bestrebungen zum verbesserten Schutz von Kindern vor Verkauf, Prostitution und Pornografie.....	4
1.2.1	Internationale Bestrebungen	4
1.2.1.1	Das internationale normative Umfeld	4
1.2.1.2	Entwicklungen auf politischer Ebene	5
1.2.2	Nationale Bestrebungen	6
1.3	Entstehungsgeschichte des Fakultativprotokolls	7
1.4	Die schweizerische Position	7
1.5	Das Vernehmlassungsverfahren	8
2	Besonderer Teil: Inhalt und Anwendungsbereich des Fakultativprotokolls....	8
2.1	Einleitung	8
2.2	Präambel.....	9
2.3	Definitionen (Art. 1 und 2 Fakultativprotokoll)	9
2.3.1	Verkauf von Kindern	10
2.3.2	Kinderprostitution	10
2.3.3	Kinderpornografie.....	11
2.3.4	Verhältnis zu anderen internationalen Verträgen	11
2.4	Minimalanforderungen an die nationale Strafgesetzgebung (Art. 3 Fakultativprotokoll).....	12
2.4.1	Strafbarkeit des Verkaufs von Kindern und der Vermittlung einer illegalen Adoption.....	12
2.4.2	Strafbarkeit der Kinderprostitution und der Kinderpornografie	13
2.5	Zuständigkeitsregeln (Art. 4 Fakultativprotokoll)	13
2.6	Auslieferung (Art. 5 Fakultativprotokoll).....	14
2.7	Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit (Art. 6 und 10 Fakultativprotokoll).....	15
2.8	Beschlagnahme und Einziehung (Art. 7 Fakultativprotokoll)	16
2.9	Opferhilfe (Art. 8, Art. 9 Ziff. 3 und 4 Fakultativprotokoll).....	16
2.10	Weitere Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Art. 9 Abs. 1, 2 und 5 Fakultativprotokoll).....	17
2.11	Das internationale Kontrollverfahren (Art. 12 Fakultativprotokoll)...	18
2.12	Schlussbestimmungen (Art. 13 – 17 Fakultativprotokoll)	18
3	Das Fakultativprotokoll und die schweizerische Rechtsordnung	19
3.1	Art der völkerrechtlichen Verpflichtungen: direkt oder nicht direkt anwendbare Bestimmungen.....	19

3.2	Geltungsbereich des Protokolls (Art. 1 und 2 Fakultativprotokoll).....	20
3.3	Minimalanforderungen an die nationale Gesetzgebung (Art. 3 Fakultativprotokoll).....	21
3.3.1	Strafbarkeit des Verkaufs von Kindern: Revision von Art. 196 StGB (Menschenhandel).....	21
3.3.1.1	Systematik	22
3.3.1.2	Erweiterter Tatbestand des Menschenhandels, Art. 182 Absatz 1 VE-StGB (neu)	23
3.3.1.3	Vorbereitungshandlungen und Androhung von Busse, Art. 182 Absätze 2 und 3 VE-StGB	24
3.3.1.4	Universalitätsprinzip, Art. 182 Absatz 4 VE-StGB (neu) ...	24
3.3.2	Strafbarkeit der Vermittlung einer illegalen Adoption.....	24
3.3.3	Strafbarkeit der Kinderprostitution und der Kinderpornografie	25
3.3.4	Verantwortlichkeit juristischer Personen	26
3.4	Zuständigkeitsregeln (Art. 4 Fakultativprotokoll)	26
3.5	Auslieferung (Art. 5 Fakultativprotokoll).....	27
3.6	Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit (Art. 6 und Art. 10 Fakultativprotokolls)	28
3.7	Beschlagnahme und Einziehung (Art. 7 Fakultativprotokoll)	30
3.8	Opferhilfe (Art. 8, Art. 9 Ziff. 3 und 4 Fakultativprotokoll).....	30
3.9	Weitere Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Art. 9 Abs. 1, 2 und 5 Fakultativprotokoll).....	31
3.10	Zusammenfassung	32
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	33
5.	Legislaturplanung	33
6.	Verfassungsmässigkeit.....	33